

# RS UVS Wien 1997/11/24 07/S/05/112/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1997

## Beachte

Behandlung vom VwGH abgelehnt, GZ 98/02/0027 vom 20.2.1998 **Rechtssatz**

Es erfolgt keine Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn aufgrund von überlappenden Verantwortungsbereichen mehrere Personen nebeneinander und auch kumulativ für einen bestimmten Verstoß gegen eine Verwaltungsvorschrift bestraft werden können.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)